



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 21.05.2015 Nr. 18

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Samtgemeinde Gieboldehausen

Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Gieboldehausen mit Genehmigung

183

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 16.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.145.400
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.145.400
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.662.000
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.982.700
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	331.600
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	878.300
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	149.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.993.600
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.010.000

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.610.300 festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 30 v. H. der Steuerkraftzahlen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Gieboldehausen, den 16.04.2015

Die Samtgemeindegemeinderin



GENEHMIGUNG

Gemäß § 111 Abs. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) i. d. F. vom 14.09.2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Göttingen, 18.05.2015

L. S.

Landkreis Göttingen

Hauptamt

Der Landrat

10.1-15 11 03 10/15

im Auftrage

gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen liegt in der Zeit vom 22.05.2015 bis einschließlich 02.06.2015 bei der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 21.05.2015 Nr. 18